

Benutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Borgdorf-Seedorf

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Borgdorf-Seedorf vom 25. November 2003 wird für das Dorfgemeinschaftshaus folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde stellt die für die allgemeine Nutzung vorgesehenen Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses, die darin befindlichen Einrichtungen sowie das dazugehörige Außengelände (Parkplätze) den Einwohnern der Gemeinde, sowie gemeindeeigenen und gemeindefremden Institutionen im Rahmen dieser Benutzungsordnung und eines besonderen Mietvertrages zur Verfügung .

§ 2

Bei allen Veranstaltungen ist in erster Linie zu beachten , dass die ständige Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr gewährleistet bleibt .Das Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von Gegenständen auf und vor der Einfahrt zum Feuerwehrgerätehaus ist nicht gestattet .

§ 3

Die Genehmigung zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erteilen der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin oder eine beauftragte Person.

Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn das Dorfgemeinschaftshaus für öffentliche Zwecke benötigt wird. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist , dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden. Ortsfremden Institutionen kann die Benutzung gestattet werden , wenn sie der Förderung der Dorfgemeinschaft und / oder dem Gemeinwohl der Einwohner der Gemeinde Borgdorf-Seedorf dienlich ist. Ortsfremden Privatpersonen darf die Benutzung nicht gestattet werden. In Zweifelsfällen ist ein Beschluss des Bauausschusses erforderlich.

§ 4

Während einer Veranstaltung ist mit Rücksicht auf die Anwohner übermäßiger Lärm zu vermeiden.

Ab 22 Uhr sind alle Vorkehrungen zu treffen dass Dritte nicht durch Lärm belästigt werden können. (Musikanlagen usw. sind daher herunter zu regeln, Fenster und Türen sind verschlossen zu halten).

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine beauftragte Person sind jederzeit berechtigt, die Veranstaltungen zu besuchen und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen.

§ 5

Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses erhebt die Gemeinde grundsätzlich ein Nutzungsentgelt in Höhe von 80,- € je Benutzungstag. Das Nutzungsentgelt ist zu Gunsten der Gemeinde Borgdorf-Seedorf an die Amtskasse Nortorf-Land auf das Konto 3100001120 bei der Sparkasse Mittelholstein AG (BLZ 214 500 00) einzuzahlen.

Die Einzahlung hat spätestens am Tage vor der Nutzung zu erfolgen . Der Einzahlungsbeleg ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der beauftragten Person bei Aushändigung des Schlüssels vorzulegen.

Werden die genannten Räume Außenanlagen und Einrichtungsgegenstände nicht nur zur einmaligen Benutzung überlassen, so ist ein Nutzungsentgelt zu zahlen, dessen Höhe von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister festgelegt wird.

Ein Nutzungsentgelt sowie eine Kautions werden nicht erhoben für Veranstaltungen der Gemeinde, der Feuerwehr, sowie Vereinen mit Sitz in Borgdorf-Seedorf. Diese Regelung gilt entsprechend für Schulklassen und Kindergartengruppen mit Kindern aus Borgdorf-Seedorf. Über eine Befreiung vom Nutzungsentgelt entscheidet der/die Bürgermeister/in.

Zur Sicherung der Ansprüche der Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis ist eine Kautions in Höhe von 400 € bei dem Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person zu hinterlegen

§ 6

Für die Benutzung des Telefons werden pro Einheit 0,35 € erhoben . Bei der Übergabe und Rückgabe des Dorfgemeinschaftshauses wird der Zählerstand abgelesen. Die aufgelaufenen Einheiten sind bar und sofort bei Rückgabe des Dorfgemeinschaftshauses zu bezahlen .

§ 7

Die Aushändigung des Schlüssels, die ordnungsgemäße Übergabe des Dorfgemeinschaftshauses und des Inventars sind schriftlich zu bestätigen.

Die Gemeinde überlässt den Benutzern das Dorfgemeinschaftshaus in dem Zustand , in welchem es sich befindet. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte, Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden.

Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Gäste und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt entsprechend für eigene Haftungsansprüche der Benutzer gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

Die Benutzer haften für alle Schäden am Dorfgemeinschaftshaus, den Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Außerdem haften sie für alle Schäden, die durch Benutzer und Besucher des Dorfgemeinschaftshauses verursacht werden.

Soweit das Dorfgemeinschaftshaus an die Erziehungsberechtigten zur Nutzung durch Minderjährige vermietet wird, ist dem Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten

Person mindestens eine erziehungsberechtigte Person zu benennen, welche die Verantwortung für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung in vollem Umfang übernimmt.

§ 8

Die überlassenen Räumlichkeiten und das zum Dorfgemeinschaftshaus gehörige Außengelände sind nach der Benutzung, spätestens am darauffolgenden Tag, gereinigt und aufgeräumt zu hinterlassen und mit dem Schlüssel zu übergeben. Während der Veranstaltung entstandene Schäden sind vom Mieter unverzüglich anzuzeigen.

Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung besenrein zu säubern. Stühle und Tische müssen feucht abgewischt werden.

Die Küche und der Sanitärbereich sind vollständig zu reinigen. Geschirr, Gläser und Bestecke müssen abgewaschen und eingeräumt werden .

Für beschädigtes oder fehlendes Geschirr, Bestecke, Gläser oder sonstiger Einrichtungsgegenstände werden Wiederbeschaffungskosten erhoben. Anfallender Müll ist vom Benutzer zu entsorgen.

Das Dorfgemeinschaftshaus wird von dem/der Bürgermeister/in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person abgenommen .

§ 9

Die Gemeinde behält sich vor , bei nicht ordnungsgemäßigem Aufräumen und Reinigung, eine von ihr ausgesuchte Reinigungskraft auf Kosten des Benutzers zu beauftragen.

§ 10

Eine Ausleihe des Inventars des Dorfgemeinschaftshauses an Dritte darf nicht erfolgen.

Diese Benutzungsordnung gilt ab dem 25.November 2003

Gemeinde Borgdorf-Seedorf
Der Bürgermeister